

Gebührenordnung Zusatz A, Gemeinde

Gemeinde Erlen

Version 1.0 / 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Entschädigungen für Durchleitungsrechte	3
----	---	---

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Gebührenhöhe Art. 1

- 1 Die Ansätze bzw. die Gebührenhöhe sind/ist in der Tarifordnung Anhang A festgelegt.

A. Entschädigungen für Durchleitungsrechte

Grundlage Art. 2

- 1 Im gesamten Gemeindegebiet (Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet) gelten die Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen im landwirtschaftlichen Kulturland. Gemäss der gemeinsamen Empfehlung vom:
 - Schweizerischer Bauernverband (SBV)
5200 Brugg
 - Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
5001 Aarau
 - Swisscom (Schweiz) AG
3050 Bern
 - Verband Schweizer Abwasser-/Gewässerschutzfachleute (VSA)
8152 Glattbrugg
 - Schweizerischer Verband des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
8027 Zürich
 - Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
3003 Bern
 - Swissgrid AG
5080 Laufen

Diese Gebührenordnung Zusatz A, Gemeinde, tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 29.11.2018 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen per 01.01.2019 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Roman Brülisauer

Ursula Weibel